

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung **des Stadtrates** der Stadt Remagen vom 25.09.2023

Einladung: Schreiben vom 11.09.2023

Tagungsort: Foyer der Rheinhalle, Remagen, An der Alten Rheinbrücke

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:50 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Björn Ingendahl

Beigeordnete/r

Rita Höppner
Volker Thehos

Ratsmitglieder

Michael Berndt
Egmond Eich
Bettina Fellmer
Andrea Maria Georgi
Sabine Glaser
Heinz-Peter Hammer
Kenneth Heydecke
Jens Huhn
Wilfried Humpert
Karin Keelan
Simon Keelan
Andreas Köpping
Alexander Lembke
Iris Loosen
Hans Metternich
Thomas Nuhn
Rolf Plewa
Beate Reich
Niclas Schell
Fokje Schreurs-Elsinga
Wolfgang Seidler
Harm Sönksen
Christina Steinhausen
Helena Cornelia van Wijk

Jürgen Walbröl
Christine Wießmann
Olaf Wulf
Dr. Peter Wyborny

Verwaltung

Gisbert Bachem
Eva Etten
Marc Göttlicher
Friederike Schumacher

zeitweise
zeitweise

Schriftführer/in

Beate Fuchs

Entschuldigt fehlen:

Beigeordnete/r

Rainer Doemen

Ratsmitglieder

Prof. Dr. Frank Bliss
Axel Blumenstein
Claus-Peter Krah
Antonio Lopez

Der Vorsitzende begrüßt die Sitzungsteilnehmer und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Dr. Peter Wyborny erkundigt sich, aus welchen Gründen die angedachte Änderung der Straßenreinigungssatzung nicht auf der Tagesordnung stehe. Bürgermeister Björn Ingendahl führt aus, dass der Haupt- und Finanzausschuss die Verwaltung zunächst mit der Erarbeitung eines Entwurfes beauftragt habe. Nach erneuter Vorberatung im Ausschuss erfolge die endgültige Beschlussfassung zu gegebener Zeit durch den Stadtrat.

Vor Eintritt in die Sitzung stellt der Vorsitzende den neuen Imagefilm über Remagen vor, der seit dem heutigen Tag online abrufbar ist. Er dankt den Produzenten und den Darstellern und überreicht einen kleinen Präsentkorb.

Behandelte Tagesordnungspunkte:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Interessensbekundung Sanierung Freizeitbad Remagen; Ratsbeschluss über die Billigung der Teilnahme am Projektauftrag 0955/2023/1

- 3 Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bebauungsplan 60.08 "Im alten Garten", Unkelbach
- Beratung über Fortführung der Planung
0807/2023/1
- 4 Auftragsvergabe: Regelkontrolle und schonende Form- & Pflegeschnitte
Los 1: Bäume an Straßen, Wegen sowie auf Plätzen und Grünanlagen
Los 2: 55 Obstbäume
0866/2023
- 5 Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) -
Maßnahmen für die Stadt Remagen
0940/2023/1
- 6 Auftragsvergabe; Planungsbüro für die Unterstützung bei der Erstellung
des Klimaanpassungskonzepts
0942/2023
- 7 Auftragsvergabe; Anschaffung einer Drehleiter für die Freiwillige Feuer-
wehr; Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln
0953/2023
- 8 Änderung der Gefahrenabwehrverordnung
0951/2023
- 9 Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
0952/2023
- 10 Nachbesetzung verschiedener Ausschüsse
0934/2023
- 11 Mitteilungen
- 12 Anfragen
- 12.1 Sachstand Nonnenwerth
- 12.2 Ausbau Glasfaser; Ausführung der Arbeiten
- 12.3 Kindertagesstätten im Stadtgebiet - Bedarfszahlen
- 12.4 Ausbau Glasfaser; Abschluss der Arbeiten

Zu Punkt 1 – Einwohnerfragestunde –

Ein Besucher erkundigt sich nach dem Sachstand der Straßenbaumaßnahme „Am Anger“. Bürgermeister Björn Ingendahl teilt mit, dass seitens der Verwaltung für das kommende Haushaltsjahr keine Mitteleinstellung vorgesehen sei.

Zu Punkt 2 – Interessensbekundung Sanierung Freizeitbad Remagen; Ratsbeschluss über die Billigung der Teilnahme am Projek- taufruf Vorlage: 0955/2023/1 –

Der Vorsitzende führt aus, dass in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.09.2023 die Ausschussmitglieder über den aktuellen Sachstand sowie die Fördermöglichkeiten informiert wurden. In der Beschlussvorlage Nr. 0955/2023 seien die verschiedenen Varianten der Machbarkeitsstudie und die damit verbundenen Investitions- und Unterhaltungskosten ausführlich beschrieben.

Verwaltungsseitig wurde am 16.08.2023 ein Förderantrag über das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ eingereicht. In der Sitzung am 11.09.2023 wurde nochmals deutlich gemacht, dass sich das Förderprogramm ausschließlich auf die Sanierung vorhandener Anlagen beziehe und keinen Neubau fördert.

Zur Vervollständigung der Antragsunterlagen müsse dem Förderantrag bis zum 06.10.2023 eine Interessensbekundung des Stadtrates nachgereicht werden. Zudem müssen bei möglicher Gewährung zeitnah die verfügbaren Finanzmittel nachgewiesen werden.

Bürgermeister Björn Ingendahl erinnert, dass sich Politik und Verwaltung darüber einig seien, das Schwimmbad erhalten zu wollen. Heute müsse man sich entscheiden, welche der vorgeschlagenen Varianten umgesetzt werden solle.

Zunächst erteilt er der Fraktionsvorsitzenden der SPD, Sabine Glaser, das Wort. Sie unterstreicht, dass sich die SPD-Fraktion für den Erhalt des Bades ausspreche und macht deutlich, dass unabhängig von der Kassenlage entsprechende Investitionen getätigt werden müssen. Die Bürger*innen als auch die Vertreter*innen der DLRG wünschen sich, dies sei Konsens vieler Gespräche, ein Ganzjahresbad, so Sabine Glaser weiter. Sie beantrage daher für die SPD-Ratsfraktion der Teilnahme am Bundesprogramm zuzustimmen und eine Sanierung mit Erweiterung des Schwimmbades zu einem Ganzjahresbad mit mobiler Überdachung des 50-m Beckens vorzunehmen.

Iris Loosen, B90/Die Grünen, hebt den Stellenwert des Freizeitbades für die Bürger*innen hervor. Jedoch müsse zu dessen Erhalt, selbst bei der günstigsten Varian-

te, der Haushalt der Stadt Remagen mit voraussichtlich rund 14 Mio. EUR belastet werden, wobei noch von weiteren gravierenden Kostensteigerungen ausgegangen werden müsse.

Neben der Beantragung von Fördermitteln sei es aus Sicht der Fraktion B90/Die Grünen daher sinnvoll, weitere Informationen und Erfahrungsberichte bei anderen Schwimmbadbetreibern einzuholen. Auch Kommunen, die ihr Freizeitbad zum Naturschwimmbad umgerüstet haben, sollten dabei berücksichtigt werden. So könne man möglicherweise durch alternative Sanierungsvorschläge Kosten beim Umbau oder beim Betrieb reduzieren. In jedem Falle ergebe sich so ein umfassenderes Bild zu den zu erwartenden Kosten der Sanierung und damit eine solide Grundlage für die weitere Planung, so Iris Loosen.

Die Stadtratsfraktionen von FBL, CDU und B90/Die Grünen beantragen daher gemeinsam, aufbauend auf der Machbarkeitsstudie zur Sanierung des Remagener Freizeitbads, Kontakt zu weiteren Schwimmbadbetreibern bzw. Kommunen, die bereits umfassende Schwimmbadsanierungen vorgenommen haben, aufzunehmen und sich bei ihnen über mögliche kostensparende Alternativen als Grundlage für die weitere Planung zu informieren.

Christina Steinhausen, FDP-Fraktion, schließt sich dem Antrag der SPD-Fraktion an. Sie sehe in der Sanierung und dem damit verbundenen Einsatz von rund 14 Mio. EUR lediglich die Erhaltung des Status Quo. Daher rufe sie die Ratsmitglieder auf, mutig zu sein und in die Erweiterung zu einem Ganzjahresbad zu investieren.

Dr. Peter Wyborny schließt sich ebenfalls dem Antrag der SPD-Fraktion an. Auch er fordere die Erweiterung zu einem Ganzjahresbad.

Thomas Nuhn, FBL-Fraktion, erinnert an die weiteren Großprojekte, die in den nächsten Jahren umgesetzt und finanziert werden müssen. Eine Investition von nahezu 30 Mio. EUR allein für das Bad sehe er daher kritisch. Er bittet, sich der Gesamtverantwortung, die der Stadtrat trage, bewusst zu sein.

Jürgen Walbröl, CDU-Fraktion, schließt sich den Ausführungen Thomas Nuhns an. Anhand des Gesamtvolumens des städtischen Haushalts von rund 40 Mio. EUR, verdeutlicht er die Dimension der geforderten Investition in ein Ganzjahresbad.

Kenneth Heydecke, Fraktion Klare Kante, spricht sich für die Erweiterung zu einem Ganzjahresbad aus.

Bürgermeister Björn Ingendahl mahnt abschließend nochmals an, dass die vielen Investitionsvorhaben der nächsten Jahre im Blick gehalten werden müssen und man daher umsichtig und auch verantwortlich für den städtischen Haushalt entscheiden müsse.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt nach Abschluss die Diskussion über die Anträge abstimmen. Der weitergehende Antrag ist der, der SPD-Fraktion.

Der Stadtrat stimmt der Teilnahme am Bundesprogramm zu und nimmt eine Sanierung mit Erweiterung des Schwimmbades zu einem Ganzjahresbad mit mobiler Überdachung des 50-m Beckens vor.

Dem Antrag wird bei elf Ja-Stimmen mehrheitlich nicht zugestimmt.

Die Stadtratsfraktionen von FBL, CDU und B90/Die Grünen beantragen, aufbauend auf der Machbarkeitsstudie zur Sanierung des Remagener Freizeitbads Kontakt zu weiteren Schwimmbadbetreibern bzw. Kommunen, die bereits umfassende Schwimmbadsanierungen vorgenommen haben, aufzunehmen und sich bei ihnen über mögliche kostensparende Alternativen als Grundlage für die weitere Planung zu informieren.

Dem Antrag wird bei elf Nein-Stimmen mehrheitlich zugestimmt.

Der Stadtrat spricht sich für die Sanierung der vorhandenen Einrichtung inklusive Ersatzneubau des Umkleide- und Funktionsgebäudes (Variante 1 der Machbarkeitsstudie) aus und billigt die Teilnahme am Projektauftrag des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“.

Der Beschluss ergeht einstimmig bei zehn Enthaltungen.

Zu Punkt 3 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bebauungsplan 60.08 "Im alten Garten", Unkelbach
- Beratung über Fortführung der Planung
Vorlage: 0807/2023/1 –

Die Planungen zum Bebauungsplan 60.08 „Im alten Garten“ stocken seit geraumer Zeit. Hintergrund ist, dass im Plangebiet bei einer naturschutzrechtlich erforderlichen Kartierung größere Flächen der naturschutzrechtlich geschützten mageren Flachland-Mähwiesen festgestellt wurden (ursprünglich nur in Rheinland-Pfalz, mittlerweile bundeseinheitlich geschützt nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr.7 BNatSchG).

Von dem Verbot der Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, sofern durch geeignete Maßnahmen die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Vorliegend bedeutet dies, dass an anderer Stelle im gleichen Landschaftsraum ersatzweise ein gleichartiges Biotop neu zu schaffen ist. Dessen Größe bestimmt sich in Abhängigkeit der jeweiligen Ausprägung des Biotopes auf der Eingriffsfläche; vorliegend ist nach bisheriger Vorgabe der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde für jeden Quadratmeter Eingriffsfläche eine 1,5-fach größere Ersatzfläche anzulegen. Da im Plangebiet selbst die Biotopflächen zusammengekommen eine Fläche von 9.193 m² einnehmen, muss das Ersatzbiotop eine Fläche von mind. 1,37 ha aufweisen (13.709 m²).



Abbildung 1: geschützte Biotope im Eingriffsbereich mit Ausprägung Stufe B (pink) und Stufe C (orange)

Innerhalb des Ortsteils Unkelbach stehen geeignete Flächen nicht zur Verfügung. Ein 2020/2021 durch Ortsvorsteher Egmond Eich vermittelter Versuch, auf privaten Grundstücken in Unkelbach entsprechende Ersatzflächen bereitzustellen, scheiterte letztendlich an der fehlenden Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer.

Im Rahmen einer Bürgerversammlung am 01.06.2021 wurde über diesen Sachverhalt öffentlich informiert und die Unkelbacher Bürger*innen gebeten, evtl. sonstige geeignete Flächen der Stadt zur Verfügung zu stellen bzw. zum Kauf anzubieten. Dieser Versuch blieb bis heute leider fruchtlos und so prüfte die Verwaltung schließlich stadtweit andere im städtischen Eigentum befindliche Flächen auf ihre diesbezügliche Verwendbarkeit.

So könnten Restflächen einer in Bandorf gelegenen Parzelle genutzt werden, die in einer im Ansatz ähnlichen Konstellation für den Bau des Bandorfer Kindergartens als Ersatzbiotop nicht benötigt werden. Die meisten Grünlandflächen in städtischem Besitz kamen auf Grund ihrer Nutzung oder Bewirtschaftung als Fläche für ein Ersatzbiotop nicht in Frage. Gleichwohl konnten einzelne potenzielle Flächen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Pächtern im Ortsteil Remagen identifiziert werden.

Selbige wurden im letzten Jahr vom Planungsbüro Hilgers aus Bonn fachlich untersucht. Die Untersuchungen und deren Bewertungen schloss das Planungsbüro Ende 2022 ab. Darin kommt der Biologe zu dem Schluss, dass die von ihm untersuchten Flächen als potenzielles Ersatzbiotop im Umfang von rund 1,2 ha (12.073 m²) in Frage kommen (vgl. dort Kap. 5 Zusammenfassende Bewertung, S. 13). Er weist aber ausdrücklich auch darauf hin, dass „die Umwandlung bestehender Grünlandflächen

mit Gräserdominanz in artenreiche Wiesen in der Umsetzung schwierig ist und eine intensive Betreuung erfordert.“

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein Abschluss der Planungen zum Bebauungsplan 60.08 „Im alten Garten“ und deren bauliche Umsetzung somit nur durch die Bereitstellung von Grünland-Ersatzflächen in Bendorf und Remagen möglich wäre. Diese Flächen könnten für andere Planungen oder Projekte nicht mehr verwendet werden.

Die für die Biotopverlagerung entstehenden Material- und Gerätekosten werden von der Verwaltung für das erste Jahr in einer Größenordnung von etwa 20.000 bis 25.000 € geschätzt. Hierin berücksichtigt sind die mehrmalige Mahd und das Vorbereiten der Flächen, der Ankauf der Saatgutmischung, das säen und walzen der Grünlandflächen sowie erfahrungsgemäß erforderlich werdende Nachsaaten. Der in den Folgejahren entstehende Aufwand hängt davon ab, wie sich die neu angelegten Flächen jeweils entwickeln, wobei die vorstehend zitierten Prognosen des Büros Hilgers eher einen höheren Aufwand erwarten lassen.

Beim Satzungsbeschluss 2011 hatte der Stadtrat entschieden, dass die Erschließung des Baugebietes durch die Eigentümer im Rahmen eines noch abzuschließenden Vertrages erfolgen sollte. Aufbauend hierauf könnten im aktuellen Verfahren die begünstigten Eigentümer lediglich im Rahmen eines mit jedem Einzelnen abzuschließenden städtebaulichen Vertrages an den Kosten der Biotopverlagerung beteiligt werden. Eine Anwendung der Kostenerstattungssatzung nach den §§ 135 a bis c BauGB scheidet aus, da es sich vorliegend nicht um finanzielle Aufwendungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft handelt (§§ 13 – 19 BNatSchG). Die Folgekosten resultieren vielmehr aus einem geplanten Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG), zu denen der Träger der Planung zum Ausgleich verpflichtet ist (hier die Stadt Remagen).

Ein Zwang zum Abschluss eines solchen städtebaulichen Vertrages und der darin zu regelnden anteiligen Kostenübernahme für die Kompensationsmaßnahmen kann - sofern überhaupt - nur in der Form ausgeübt werden, dass die Stadt die Bauleitplanung erst dann förmlich abschließt, wenn alle Begünstigten ihren Vertrag unterschrieben haben.

Ersatzweise müsste die Stadt die dauerhafte Unterhaltung und Sicherung der Grünlandflächen aus eigenen Mitteln bestreiten.

In die Überlegungen zur Fortführung der Planungen zum Baugebiet „Im alten Garten“ einzubeziehen ist ein aktuelles Urteil des BVerwG vom 18.07.2023 (vorgehend: VGH Mannheim). In seinem Urteil kommt das Bundesgericht zu dem Ergebnis, dass der § 13b BauGB gegen EU-Recht verstößt, weil dieser entgegen den unionsrechtlichen Vorgaben für eine Siedlungsentwicklung im Außenbereich den Verzicht auf eine Umweltprüfung erlaubt.

Da auch der Bebauungsplan „Im alten Garten“ mit dieser 2017 eingeführten rechtlichen Grundlage aufgestellt wurde, müsste die Aufstellung des Bebauungsplans im Fall einer Fortsetzung auf ein Regelverfahren umgestellt werden. Damit gelten die bislang begünstigenden Regelungen des § 13b BauGB zum naturschutzrechtlichen

Ausgleich nicht mehr, nach denen Eingriffe in Natur und Landschaft (i.S. der §§ 13-18 BauGB) von Gesetzes wegen als bereits vor der Planung zulässig galten. Für die weiteren Verfahrensschritte müssen damit Fachbeiträge zum Arten- und Naturschutz neu beauftragt werden, denn auf die 2016 für die frühzeitige Beteiligung erstellten Unterlagen kann wegen der seitdem verstrichenen Zeit nicht mehr zurückgegriffen werden. Daher werden zusätzlich zu den Ersatzflächen für den Biotopverlust "herkömmliche" Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen sein, deren Art und Umfang sich erst aus den neuen Fachbeiträgen ergeben wird. Der Bebauungsplan wäre damit mindestens inhaltlich, wahrscheinlich auch räumlich zu überarbeiten. Bereits der 2016 erarbeitete Entwurf sah vor, den wesentlichen Teil der Kompensation außerhalb des Eingriffsbereichs vorzunehmen (Waldflächen in Remagen).

Neben alledem muss eine politische Antwort auf die grundsätzliche Frage gefunden werden, für welche Planung und welches Projekt die derzeit verfügbaren Grünlandflächen aus städtischem Besitz vorgehalten werden sollen. So überarbeitet der Gesetzgeber derzeit die gesetzlichen Grundlagen für den Bau und Betrieb von Freiflächensolaranlagen. Zumindest ein Teil der für die Biotopverlagerung in Frage kommenden Flächen könnte alternativ für eine derartige Nutzung geeignet sein, mit der die Stadt Remagen einen Beitrag zur Klimaneutralität und zur Versorgung des Landes mit erneuerbarer Energie leisten könnte.

Zudem hat die Bundesregierung zuletzt vereinbart, dass Ausgleichsmaßnahmen künftig auch monetär erbracht werden können. Unter Umständen wäre ein Abwarten einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen (BNatSchG, BauGB) mit Blick auf eine anderweitige Nutzung der in Frage stehenden städtischen Flächen angezeigt.

Der Ortsbeirat Unkelbach hat in seiner Sitzung am 09.08.2023 beschlossen das Neubaugebiet unter Verwendung der vorhandenen gesamtstädtischen Ausgleichsflächen zu realisieren.

Bürgermeister Björn Ingendahl ergänzt, dass die Beschlusslage im Ortsbeirat als schwierig zu bewerten sei, da der entsprechende Beschluss mit nur drei Stimmen gefasst wurde. Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss habe nach ausführlicher Diskussion den Empfehlungsbeschluss gefasst, der Stadtrat möge die Einstellung des Verfahrens beschließen.

Alternativ könnte man auf Grundlage des Baulückenkatasters, das Augenmerk auf die Innenstadtverdichtung legen, führt der Vorsitzende weiter aus.

In der anschließenden Diskussion wird deutlich, dass die Mehrheit der Ratsmitglieder die Einstellung des Verfahrens als verfrüht ansieht. Die SPD-Fraktion beantragt daher, das Aufstellungsverfahren in das Regelverfahren zu überführen und bis dahin ruhen zu lassen.

Es ergehen folgende

Beschlüsse:

Der Stadtrat beschließt die Einstellung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan 60.08. "Alter Garten".

Dem Antrag wird bei neun Ja-Stimmen, 14 Gegenstimmen und sechs Enthaltungen nicht zugestimmt.

Der Stadtrat beschließt, das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan 60.08 "Alter Garten" ruhen zu lassen und die gesetzlichen Änderungen (BNatSchG, BauGB) abzuwarten.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei 21 Ja-Stimmen, sechs Gegenstimmen und zwei Enthaltungen.

Zu Punkt 4 – Auftragsvergabe: Regelkontrolle und schonende Form- & Pflegeschnitte
Los 1: Bäume an Straßen, Wegen sowie auf Plätzen und Grünanlagen
Los 2: 55 Obstbäume
Vorlage: 0866/2023 –

Die Stadt Remagen verfügt über ein digital gestütztes Baumkataster, in dem derzeit insgesamt etwa 2.660 Einzelbäume verzeichnet sind. Hiervon werden aktuell etwa 245 Bäume durch Mitarbeiter des städtischen Bauhofes selbst gepflegt (i.d.R. Kopf- oder Jungbäume). Diese sind im Los 1 in die regelmäßige Baumkontrolle einzubeziehen, nicht jedoch die Pflegemaßnahmen. Los 1 umfasst im Übrigen die restlichen, etwa 2.360 Bäume an Straßen Wegen und auf Plätzen.

Im Los 2 gesondert ausgeschrieben wurde die Kontrolle und Pflege von 55 Obstbäumen.

Für die kommenden sechs Jahre ist wieder eine gemeinsame, pauschalierte Vergabe sowohl der Kontrolle als auch der im Weiteren beschriebenen einzelnen Baumpflegearbeiten beabsichtigt. Der Auftragszeitraum leitet sich aus den FLL-Baumkontrollrichtlinien ab, wonach die Regel-Kontrollintervalle nach der Jugendphase einen Zeitraum von bis zu drei Jahren nicht überschreiten sollen. Im Zuge dieses Auftrags wird folglich jeder Baum im Vertragszeitraum mindestens zweimal kontrolliert und im jeweils erforderlichen Umfang gepflegt. Neben dem möglichst artgerechten Wuchs der Bäume stehen gerade bei den Straßenbäumen nunmehr auch die sog. Lichtraumprofile und Abstände zu Gebäuden, baulichen Anlagen oder Leitungen stärker im Vordergrund.

Die Stadt hat sich eine losweise Vergabe der Arbeiten vorbehalten.

Eine erste Ausschreibung im Mai 2023 musste zurückgezogen werden, da hinsichtlich der Leistungsbeschreibung Unstimmigkeiten bestanden.

Ohne weiteren Beratungsbedarf ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Gesamtauftrag über Los 1 und Los 2 zur Kontrolle und Pflege städtischer Bäume an die Firma Plafky Baumpflege, Lohmar, über jährlich insgesamt 82.103,75 EUR zu vergeben.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 5 – Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) - Maßnahmen für die Stadt Remagen
Vorlage: 0940/2023/1 –

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 11.09.2023 dem Stadtrat empfohlen, Maßnahmen für die Stadt Remagen für das Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) anzumelden und die dafür vorgesehenen Mittel von 510.100 EUR in den Haushaltsplänen der nächsten Jahre festzusetzen (s. Beschlussvorlage – Nr. 0940/2023).

Die Position Lüftungsanlagen sollen um 20.000 EUR reduziert, die Position der Förderung der Lastenräder (bisher 2 und 3) sollen zu einer Position zusammengefasst werden. Zusätzlich aufgenommen werden soll die Anschaffung von Bäumen für Private mit einer Summe von 20.000 EUR.

Dr. Peter Wyborny sieht die Errichtung der Kleinwälder kritisch, er beantragt daher, über diese geplante Maßnahme getrennt abzustimmen.

Christina Steinhausen unterstützt die Ansicht und beantragt, die dafür vorgesehenen Mittel in Höhe von 20.000 EUR den Klimaanpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen in KITAS zugutekommen zu lassen.

Nachdem Friederike Schumacher kurz die Vorzüge des Tiny-Forrest erläutert, erfolgt die Abstimmung über die vorgetragenen Anträge.

Beschluss:

Der Stadtrat streicht die für die Errichtung von Tiny-Forest vorgesehenen Mittel und erhöht stattdessen das Budget für Klimaanpassung und Klimaschutz in KITAS um 20.000 EUR.

Dieser Antrag wird bei fünf Ja-Stimmen und vier Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Anschließend lässt der Vorsitzende über die Maßnahmenliste abstimmen. Gegen die Errichtung von Tiny-Forest sprechen sich fünf Ratsmitglieder aus. Somit ist die Maßnahmenliste angenommen.

Abschließend beschließt der Stadtrat, die vorliegenden Maßnahmen für die Stadt Remagen für das KIPKI Förderprogramm anzumelden und die dafür vorgesehenen

Haushaltsmittel in Höhe von 510.100 EUR in den Haushaltsplänen der nächsten Jahre festzusetzen.

Der Beschluss ergeht einstimmig bei drei Enthaltungen.

Zu Punkt 6 – Auftragsvergabe; Planungsbüro für die Unterstützung bei der Erstellung des Klimaanpassungskonzepts
Vorlage: 0942/2023 –

Im Mai 2023 wurde die Stelle der Klimaanpassungsmanagerin der Stadt Remagen eingeführt. Ziel der Erarbeitung des integrierten Klimaanpassungskonzeptes ist es, die notwendigen Anpassungsprozesse für die Stadt Remagen möglichst frühzeitig, systematisch und integriert anzugehen. Grundlegende Voraussetzung, um den Prozess der städtischen Klimaanpassung effizient und nachhaltig zu gestalten, ist die Erstellung einer Stadtklimaanalyse. Sie beschreibt, analysiert und bewertet den aktuellen Bestand im Untersuchungsraum hinsichtlich unterschiedlicher klimatischer Aspekte. Neben dem klimatischen Status quo wird auch die mögliche klimatische Entwicklung des Raumes im Hinblick auf die zu erwartenden Klimaveränderungen betrachtet (Darstellung von zwei Klimaszenarien, bspw. RCP 4.5 oder 8.5). Die hieraus resultierenden Handlungsempfehlungen dienen später als Basis für die Entwicklung gezielter und passgenauer Klimaanpassungsmaßnahmen im Rahmen des Klimaanpassungskonzepts für die Stadt Remagen.

Im Vorfeld wurden hierfür bereits Fördermittel, unter anderem für den Posten „Vergabe von Aufträgen“ eingeworben. Diese wurden mit einem Budget von 70.360 EUR eingeplant. Für die Erstellung der Stadtklimaanalyse im Rahmen des Klimaanpassungskonzepts der Stadt Remagen wurden fünf Umwelt- und Ingenieurbüros unverbindlich angefragt und um die Einreichung eines Angebots gebeten. Zwei Büros haben ein Angebot für die angefragten Leistungen eingereicht. Zu den Bewerbern gehört das Ingenieurbüro Burghardt und Partner aus Kassel. Stadtklimaanalysen und die dazugehörigen Karten werden standardmäßig im Rahmen der Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes durchgeführt. Das Büro verfügt daher über große Erfahrung im Bereich der Erstellung von Stadtklimaanalysen und Klimaanpassungskonzepten und kann ein großes Spektrum an vergleichbaren Aufträgen vorweisen.

Das Leistungsspektrum der Stadtklimaanalyse umfasst in beiden Angebotsdokumenten gleichermaßen die Leistungsschritte der Bestandsaufnahme, der Betroffenheitsanalyse (Klimaanalysekarten, Planungshinweiskarte, Vulnerabilitätsanalysen), der Darstellung von Zukunftsszenarien und der Prozessunterstützung. Das Ingenieurbüro Burghardt und Partner bietet darüber hinaus als Leistung die „Thermalbefliegung“ verschiedener städtischer Standorte zur Bestimmung der Oberflächentemperatur an.

Erläuterung

Die Angebote der beiden Dienstleister sind qualitativ vergleichbar. Von den beiden Bietern ist jedoch das Angebot der Ingenieure Burghardt und Partner (BPI) das wirtschaftlichere. Das Angebot der BPI liegt insgesamt bei 54.076,90 EUR. Das Angebot des zweiten Bieters liegt bei 56.644,00 EUR. Die veranschlagte Bearbeitungszeit für

die Erstellung der Stadtklimaanalyse und professionelle Prozessunterstützung ist bei dem Büro BPI deutlich kürzer als bei dem weiteren Bieter und beträgt 8-10 Monate. Das Ingenieurbüro Burghardt und Partner ist regional bereits im Kreis vertreten und unterstützt die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler bei der Erstellung ihres Klimaanpassungskonzeptes.

Ohne weiteren Beratungsbedarf ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Beauftragung des Ingenieurbüros Burghardt und Partner zur Erstellung einer Stadtklimaanalyse für die Stadt Remagen im Rahmen des Klimaanpassungskonzeptes der Stadt und stellt die hierfür benötigten Mittel in Höhe von 54.076,90 € zur Verfügung, davon 18.876,90 € überplanmäßig. Durch Fördergelder werden 80 % der Ausgaben refinanziert.

mehrheitlich beschlossen

Ja 0 Nein 1 Enthaltung 3 Sonderinteressen 0

Zu Punkt 7 – Auftragsvergabe; Anschaffung einer Drehleiter für die Freiwillige Feuerwehr; Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln
Vorlage: 0953/2023 –

Gemeinsam mit der Stadt Sinzig soll eine neue Drehleiter DLAK 23/12 angeschafft werden. In Absprache mit den Wehrleitungen von Remagen und Sinzig sollen folgende Optionen zusätzlich beauftragt werden:

- Schleuderketten	6.650,00 EUR (netto)
- Standheizung	1.850,00 EUR (netto)
- Elektrischer Wasserwerfer	11.995,00 EUR (netto)
- Sonstige Anbauteile	<u>930,00 EUR (netto)</u>
Insgesamt	21.425,00 EUR (netto) / 25.495,75 EUR
(brutto)	

Die Gesamtkosten für das Fahrzeug belaufen sich somit auf 980.589,75 EUR. Diese werden hälftig durch die Stadt Sinzig getragen. Eine entsprechende Vereinbarung wurde bereits getroffen.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag zur Lieferung einer Drehleiter DLAK 2312 an die Firma Rosenbauer Deutschland GmbH in Höhe von 980.589,75 EUR zu erteilen und stimmt den überplanmäßigen Haushaltsmittel von 130.589,75 EUR zu.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 8 – Änderung der Gefahrenabwehrverordnung
Vorlage: 0951/2023 –**

Aufgrund von Stellungnahmen der Kreisverwaltung Ahrweiler und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im Rahmen des Genehmigungsverfahrens muss die letztes Jahr verabschiedete Gefahrenabwehrverordnung noch einmal angepasst werden. Dies betrifft neben redaktionellen Änderungen insbesondere folgende Regelungen:

- § 3 Abs. 6 wurde um Enten, Gänse und andere Vögel ergänzt
- § 3 Abs. 7 (Nist- und Brutplätze) wurde entfernt
- § 4 (Abfall) wurde entfernt

Ohne weiteren Beratungsbedarf ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Gefahrenabwehrverordnung mit den vorgenommenen Änderungen zu erlassen.

Gefahrenabwehrverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Remagen

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 69 bis 72 und 74 des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes Rheinland-Pfalz vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Stadtverwaltung als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Remagen mit Zustimmung des Stadtrates vom XX und nach Vorlage und Genehmigung bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesord-nungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sport-

anlagen, Trimm-Dich-Pfade, Kinderspielplätze, Schulhöfe und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten und Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2

Gebote und Verbote

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,

1. in aggressiver oder störender Form zu betteln, dies gilt auch für das Betteln mit oder durch Minderjährige sowie das organisierte Betteln,
2. andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs zu belästigen bzw. zu gefährden oder die öffentliche Ordnung zu stören,
3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
5. Blumen, Sträucher, Bäume, Zweige oder Früchte zu beschädigen oder zu entfernen, insbesondere an den ausgewiesenen Grünflächen
6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle, Tische und Spielgeräte zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern, zu entfernen oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
7. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate oder Aufkleber anzubringen,
8. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken oder zu Werbezwecken zu verteilen, verteilen zu lassen oder an Kraftfahrzeugen anzubringen oder anbringen zu lassen,
9. Kraftfahrzeuge in öffentlichen Grünanlagen abzustellen.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,

1. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
2. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit hierdurch eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
3. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
4. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,

5. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
 6. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben,
 7. außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden oder zu grillen,
 8. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen,
 9. auf Kinderspielplätzen zu rauchen.
- (3) Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 1 Ziff. 7) kann versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass durch alsbaldiges Wegwerfen der verteilten Schriften eine Verunreinigung der Straßen und Anlagen entsteht.
- (4) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Flächen betreten werden.

§ 3

Umgang mit Tieren

- (1) Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen und in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche gekennzeichnet sind.
- (2) Hundehalter müssen dafür sorgen, dass ihr Hund nur durch eine geeignete Person ausgeführt wird. Diese müssen insbesondere in der Lage sein, so auf den Hund einzuwirken, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden können.
- (3) Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätzen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.
- (4) Halter und Führer von Tieren, insbesondere Hundehalter und –führer, müssen dafür sorgen, dass ihre Tiere öffentliche Anlagen und öffentliche Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Sollte dennoch eine Verunreinigung stattfinden, so ist diese unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise verpflichtet.

- (5) Hundeführer haben einen für die vollständige Beseitigung von Hundekot geeigneten Hundekotbeutel mit sich zu führen und diesen auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen.
- (6) Tauben, Enten, Gänse und andere Vögel dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht gefüttert werden.

§ 4

Anordnung des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.
- (2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 5 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 6

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen
 - 1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bettelt,
 - 2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 2 andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs belästigt bzw. gefährdet oder die öffentliche Ordnung stört,

3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 5 Blumen, Sträucher, Bäume, Zweige und Früchte beschädigt oder entfernt,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle, Tische und Spielgeräte, entfernt, versetzt, beschädigt, beschmutzt, bemalt, besprüht oder auf andere Weise zweckfremd benutzt,
7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 7 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate und Aufkleber anbringt,
8. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 8 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken oder Werbezwecken verteilt, verteilen zu lassen oder an Kraftfahrzeugen anzubringen oder anbringen zu lassen,
9. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Kraftfahrzeuge in öffentlichen Grünanlagen abzustellen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 72 des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 1 zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
2. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 2 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit hierdurch eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 3 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 4 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 5 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 6 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre benutzt, verunreinigt oder aufgräbt
7. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 7 außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet oder grillt,

8. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 8 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt,
 9. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 9 auf Kinderspielplätzen raucht.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 72 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Entgegen § 2 Abs. 4 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 innerhalb bebauter Ortslagen einen Hund nicht angeleint führt oder außerhalb bebauter Ortslagen nicht unverzüglich anleint, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden
 3. entgegen § 3 Abs. 2 der Halter den Hund von ungeeigneten Personen führen lässt,
 4. entgegen § 3 Abs. 3 Hunde auf Kinderspielplätzen mitführt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,
 5. entgegen § 3 Abs. 4 als Halter oder Führer von Tieren nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Anlagen oder öffentliche Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen bzw. eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 6. entgegen § 3 Abs. 5 keinen für die vollständige Beseitigung von Hundekot geeigneten Hundekotbeutel mit sich führt,
 7. entgegen § 3 Abs. 6 Tauben, Enten, Gänse sowie andere Vögel auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen füttert oder Futter für andere Vögel so auslegt, dass es von Tauben erreicht werden kann,
 8. entgegen § 5 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 sowie § 2 Abs. 5 Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 8 eingezogen werden.
- (6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 78 Abs. 4 Nr. 2 POG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Stadtverwaltung Remagen.

§ 8

Inkrafttreten /außer Kraft treten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, am gleichen Tag tritt die Gefahrenabwehrverordnung vom 22.10.2007 außer Kraft.
- (2) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt 20 Jahre nach der öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

Remagen, den 25.09.2023

Stadtverwaltung Remagen
als örtliche Ordnungsbehörde

Björn Ingendahl
Bürgermeister“

einstimmig beschlossen
Ja 0 Nein 0 Enthaltung 3 Sonderinteressen 0

Zu Punkt 9 – Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen Vorlage: 0952/2023 –

Im Rahmen der Überprüfung durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz wurde eine fehlende Rechtsgrundlage für die erhobenen Verwaltungsgebühren im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis an öffentlichen Straßen und Plätzen bemängelt. Die Satzung über Sondernutzungen enthält bisher nur die Sondernutzungsgebühren und soll nun daher um eine Verwaltungsgebühr ergänzt werden (§§ 6, 7 sowie Gebührenverzeichnis).

In der anschließenden Diskussion wird die Gebührenfestsetzung in § 3 angesprochen. Die Spanne von 15 – 500 EUR sei nicht transparent und für die Bürger*innen nicht verständlich. Fachbereichsleiterin Eva Etten erläutert, dass die Festsetzung der Gebühr im Einzelfall entschieden werden müsse. Sie liege im Ermessen der Verwaltung, müsse jedoch begründet sein, da sie, im Falle eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens, einer gerichtlichen Prüfung standhalten müsse.

Ratsmitglied Christina Steinhausen regt an, die zehn häufigsten Sondernutzungs genehmigungen der letzten Jahre zusammenzustellen und beantragt, die Entscheidung bis zum Vorliegen dieser Information zunächst zu vertagen.

Dem Antrag wird bei 5 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen nicht zugestimmt. Es ergeht stattdessen folgender

Der Stadtrat beschließt, die Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen zu erlassen.

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen für die
Stadt Remagen
vom 25. Juni 2007**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 41,42 und 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) i. V .m. § 2 Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz (LGebG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 25.09.2023 folgende Änderung beschlossen:

§ 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6

Gebührenberechnung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Für das Erteilen der Sondernutzungserlaubnis und für Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit einer Sondernutzung vorgenommen werden, wird eine Verwaltungsgebühr gemäß dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem im Einzelfall für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner. Soweit im Einzelfall der Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner die Erhebung der Mindestgebühr nicht rechtfertigen (z.B. bei nicht gewerbsmäßigen Flohmärkten), wird eine Verwaltungsgebühr nicht erhoben.

(4) Die Verwaltungsgebühr bei Folge- und Verlängerungsentscheidungen beträgt grundsätzlich der Mindestgebühr, in Ausnahmefällen bei erhöhtem Verwaltungsaufwand kann eine nach Absatz 4 berechnete Verwaltungsgebühr erhoben werden.

- (5) Ist die sich nach Absatz 1 und 2 ergebende Gebühr niedriger als im Gebührenverzeichnis angesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (6) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen ist.

§ 2

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Gebührenschuld entsteht im Falle der Verwaltungsgebühren, soweit ein Antrag gestellt wird, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde. In allen Fällen mit der Beendigung der Amtshandlung.

§ 3

Die Anlage wird um folgende laufende Nummer 12 ergänzt:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Geb. in EUR von bis		Mindest- gebühr
12	Verwaltungsgebühren			
	a) Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis; Untersagung einer unerlaubten ausgeübten Sondernutzung, Durchführung von Amtshandlungen zur Beendigung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung	15,00	500,00	15,00
	b) bei einer Verlängerungs- bzw. Folgeentscheidung (Grundsatz)	-,--	-,--	15,00

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Remagen, den 25.09.2023
Björn Ingendahl
Bürgermeister

Zu Punkt 10 – Nachbesetzung verschiedener Ausschüsse
Vorlage: 0934/2023 –

Sachverhalt:

Lukas Preußner (CDU) hat seine Mitgliedschaft in verschiedenen Ausschüssen aus persönlichen Gründen beendet. Daher wird die Nachbesetzung der betroffenen Ausschüsse erforderlich.

Es wird beschlossen, die Wahl en bloc und in offener Abstimmung durchzuführen.

Beschluss:

Per Akklamation wählt der Stadtrat in den

Werkausschuss:

Mitglied:	Stellvertreter:
Ingo Wessels (neu)	Werner Jung (wie bisher)

Ausschuss für Familie, Jugend und Soziales:

Mitglied:	Stellvertreter:
Ingo Wessels (wie bisher)	Andrea Georgi (neu)

Rechnungsprüfungsausschuss:

Mitglied:	Stellvertreter:
Niclas Schell (wie bisher)	Werner Jung (neu)

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 11 – Mitteilungen –

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Zu Punkt 12 – Anfragen –

Zu Punkt 12.1 – Sachstand Nonnenwerth –

Jürgen Walbröl erkundigt sich nach dem Sachstand.

Bürgermeister Björn Ingendahl führt aus, dass der Kreisverwaltung Ahrweiler noch keine Antwort des Eigentümers auf die Frage nach anderweitigen Nutzungen vorliege.

Zu Punkt 12.2 – Ausbau Glasfaser; Ausführung der Arbeiten –

Dr. Peter Wyborny spricht die Arbeiten der Glasfaserversorgung an. In der Dr. Peters-Straße werden Parkplätze mit Baumaterialien zugestellt.

Bürgermeister Björn Ingendahl weist darauf hin, dass die Ordnungskräfte und das Bauamt der Verwaltung täglich vor Ort seien und bittet, diese direkt auf Missstände hinzuweisen.

Zu Punkt 12.3 – Kindertagesstätten im Stadtgebiet - Bedarfszahlen –

Beate Reich erkundigt sich nach den Bedarfszahlen der städtischen Kindertagesstätten.

Bürgermeister Björn Ingendahl führt aus, dass diese derzeit ermittelt werden. Er rechne damit, dass die Zahlen Ende des Jahres vorliegen werden.

Zu Punkt 12.4 – Ausbau Glasfaser; Abschluss der Arbeiten –

Kenneth Heydecke erkundigt sich, wann die Arbeiten am Glasfasernetz fertiggestellt sind.

Antwort der Verwaltung:

Der Bauzeitenplan sieht vor, dass die Arbeiten Mitte 2024 abgeschlossen sein werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 18:50 Uhr.

Remagen, den 05.10.2023

Der Vorsitzende

Schriftführer/in

gez.

gez.

Björn Ingendahl
Bürgermeister

Beate Fuchs